#### TEILEGUTACHTEN nach §19(3) StVZO

Nummer 03-0629-A00-V01

Prüfgegenstand PKW-Sonderräder

4 J x 15 H2 Typ 01657 und 5.5 J x 15 H2 Typ 01658

Hersteller O.Z. Spa

Seite 1 von 3

**Auftraggeber** O.Z. Spa

Via Brocchi, 22

I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Achse 1 Achse 2 Modell Agyl Agyl 01657 01658 Тур Radgröße 4 J x 15 H2 5.5 J x 15 H2 Zentrierart Mittenzentrierung Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
001	01657001 / ohne Ring	3/112/57,0	27	305	1750
001	01658001 / ohne Ring	3/112/57,0	-1	305	1750

Achse 1 Achse 2 Kennzeichnungen Herstellerzeichen OΖ OΖ

Radtyp und Ausführung 01657001 01658001 Radgröße 4 J x 15 H2 5.5 J x 15 H2 ET -1

Einpresstiefe ET 27

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Made in Italy Made in Italy Herstelldatum Monat und Jahr Monat und Jahr

# **Befestigungsmittel**

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Serienschraube M12x1.5	Kuael	110	25

# Prüfungen

Die Gutachten Nr.038050 und Nr.038051 über die Sonderradprüfungen liegen vor.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereichaufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Micro Compact Car

Spurverbreiterung innerhalb 2%

## TEILEGUTACHTEN nach §19(3) StVZO

Nummer 03-0629-A00-V01

Prüfgegenstand PKW-Sonderräder

4 J x 15 H2 Typ 01657 und 5.5 J x 15 H2 Typ 01658

Hersteller O.Z. Spa

Seite 2 von 3

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
MCC smart	30	135/70R15	R02	A02 A04 A05
MC01	30-52	145/65R15	R02 S3L	A06 A07 A08
e1*98/14*0080*,	30-52	175/55R15	R03	A09 A15 A23
e1*98/14D0080*				A30 SM5
nur mit "TRUST"				S01

#### Auflagen und Hinweise

- **A02** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5; 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2" UNF.
- **A07** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. die Serien-Radmuttern verwendet werden.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A15 Zum Auswuchten der Sonderräder können wahlweise Klammer- oder Klebegewichte verwendet werden. Werden an der Felgeninnenseite Klebegewichte verwendet, so ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- **A23** Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen , zulässig.
- A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- R02 Diese Reifengröße ist nur an Achse 1 zulässig.
- R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

#### TEILEGUTACHTEN nach §19(3) StVZO

Nummer 03-0629-A00-V01

Prüfgegenstand PKW-Sonderräder

4 J x 15 H2 Typ 01657 und 5.5 J x 15 H2 Typ 01658

Hersteller O.Z. Spa

Seite 3 von 3

**S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

**S3L** Bei "3-Liter" - Fahrzeugausführungen, die unter Ziffer 1, Zeile 2 im Fahrzeugbrief / Schein als verbrauchslimitiert "3L" beschrieben und somit steuerbegünstigt sind, ist die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad - Reifenkombinationen nur bei Streichung von "3L" mit entsprechender Umschlüsselung zulässig. Die unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich. Der Fz.-Halter ist über den Wegfall der Steuerbegünstigung zu informieren.

**SM5** Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse		
Nr. 1	135/70R15	175/55R15		
Nr 2	145/65R15	175/55R15		

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

# Hinweise zu den Sonderrädern

entfällt

### Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 2003.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21.März 2003



Pohl 00049082.DOC